

in der Eegel eine mittelfristige Prognose anstellen müssen.

Gemäß § 4 Abs. 3 der Pflichtenheft-Ordnung werden die zur Erfüllung der volkswirtschaftlichen Zielstellung notwendigen wissenschaftlich-technischen Zielstellungen, Lösungswege und Maßnahmen durch den zuständigen Direktor für Forschung und Entwicklung im Teil II des Pflichtenheftes bestätigt. Hierbei müssen der fortgeschrittene internationale Stand und seine Entwicklungstendenzen nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist für alle wissenschaftlich-technischen Leistungen im Rahmen - der nach der o. g. NomenklaturAO vom 28. Mai 1975 für Aufgaben der Entwicklung und Einführung von Erzeugnissen geltenden Arbeitsstufen K1 bis K11 sowie der für Aufgaben der Entwicklung und Einführung von Verfahren und Technologien geltenden Arbeitsstufen VI bis VII zu erbringen.<sup>5</sup>

Aus § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 15 SchutzrechtsVO ergeben sich beispielsweise folgende schutzrechtliche Aktivitäten:

- K1 Analyse der Entwicklung von Wissenschaft und Technik einschließlich der schutzrechtlichen Situation, Vorbereitung von Leitungsentscheidungen zur Schutzrechtskonzeption
- K2 Analyse der schutzrechtlichen Situation und Durchführung schutzrechtlicher Maßnahmen, Bestimmung der Teilaufgaben, Termine und Verantwortlichkeiten sowie Absicherung notwendiger Kooperationen und Lizenzmaßnahmen
- K5 Analyse der schutzrechtlichen Situation und Durchführung schutzrechtlicher Maßnahmen, Vorbereitung von Leitungsentscheidungen zu lizenzwirtschaftlichen Maßnahmen
- K10 Nachweis der erforderlichen Rechtsmangelfreiheit und Vorbereitung von Leitungsentscheidungen zur Vergabe von Lizenzen.

Auf das Niveau und die Qualität der technisch-schöpferischen Arbeit wirken also schutzrechtliche Aktivitäten ein, die in den ersten beiden Phasen der Schutzrechtsarbeit zu erbringen sind.

Schutzrechtliche Aktivitäten im Rahmen der Vorbereitung des Planes der Forschung und Entwicklung (Planteil Wissenschaft und Technik) bis zur Bestätigung (Verteidigung)<sup>®</sup> des Forschungsthemas sind vor allem:

- die Festlegung der Schwerpunkte des erfinderischen Schaffens gemäß dem o. g. Beschluß über Maßnahmen zur Förderung der Erfindertätigkeit vom 2. März 1978,
- die Auswertung der Schutzrechtsliteratur sowie die Einschätzung der schutzrechtlichen Situation gemäß § 9 Abs. 1 und 2 SchutzrechtsVO,
- die Erarbeitung einer Schutzrechtskonzeption gemäß § 12 SchutzrechtsVO,
- die Festlegung der erfinderischen und schutzrechtlichen Zielstellungen gemäß Teil II des Pflichtenheftes (Anlage zur Pflichtenheft-Ordnung).

Schutzrechtliche Aktivitäten im Prozeß der Lösung der Forschungsaufgaben bis zum Erbringen der schutzfähigen erfinderischen Leistung sind vor allem:

- Recherchen hinsichtlich der Neuheit, Schutzfähigkeit und Rechtsmangelfreiheit der eigenen Lösung,
- die Analyse der schutzrechtlichen Situation,
- die Prüfung, ob eine volkswirtschaftlich besonders bedeutsame Erfindung gemäß § 2 Abs. 2 der 3. DB zur SchutzrechtsVO vorliegt.

In den ersten beiden Phasen der Schutzrechtsarbeit handelt es sich also vorrangig um Aktivitäten, die auf die Bestimmung der wissenschaftlich-technischen Zielparame- ter, der wissenschaftlich-technischen Entwicklungstendenzen und der Trends zur Schützrechtssituation, auf den ständigen Vergleich mit dem fortgeschrittenen internationalen Erkenntnisstand während des gesamten Forschungsprozesses sowie auf die Bestimmung des tatsächlich erreichten Niveaus in der Forschung und Entwicklung gerichtet sind.

In der Forschung hinsichtlich schöpferischer Prozesse gilt es als gesichertes Erkenntnis, daß der Grad der Exaktheit wissenschaftlich-technischer Zielparame- ter wesentlich das Niveau der Forschung und Entwicklung beeinflusst. Ebenso wird das Forschungsniveau durch die Qualität des Informationsflusses und insbesondere der Patentrecherche bestimmt. Dazu rechnet auch die leitungsmäßige Entscheidung, ob und inwieweit technische Lösungen benutzt bzw. in Lizenz genommen werden.

#### *Die Stimulierung der Interessen der Erfinder und des sozialistischen Staates*

Es ist für die sozialistische Gesellschaftsordnung charakteristisch, daß das Grundanliegen der Erfinder, ihre Erfindung gesamtgesellschaftlich nutzbar zu machen, zugleich im Interesse des sozialistischen Staates liegt. Zwischen den Betrieben und Kombinat- en gibt es keine Konkurrenz, die das Interesse an der Nutzung von Erfindungen einengen könnte. Im Gegenteil: Die umfassende, den volkswirtschaftlichen Interessen entsprechende Nutzung schutzfähiger wissenschaftlich-technischer Ergebnisse der schöpferischen Arbeit wird besonders dadurch stimuliert, daß die Vergütung des Erfinders vom Umfang der Nutzung seiner Erfindung abhängig gemacht wird.<sup>7</sup>

Die 3. DB zur SchutzrechtsVO enthält noch weitergehende Regelungen zur Stimulierung der technisch-schöpferischen Arbeit: Dem Erfinder wird eine Anerkennungsvergütung von 300 bis 500 Mark (dem Erfinderkollektiv 500 bis 1500 Mark) zugesichert, wenn die betriebliche Neuheitsprüfung ergibt, daß eine schutzfähige Erfindung vorliegt, die Erfindung beim Patentamt angemeldet wurde und das Patentamt bestätigt hat, daß die eingereichten Anmeldeunterlagen den Bestimmungen über die Anmelde- erfordernisse entsprechen. Mit dieser Regelung wird das Offenbaren aller schöpferischen, schutzfähigen wissenschaftlich-technischen Lösungen stimuliert, unabhängig davon, ob und wann diese Lösungen durch den sozialistischen Staat in der Produktion, im Lizenzhandel usw. benutzt werden.

Die 3. DB zur SchutzrechtsVO orientiert ferner auf das Erbringen volkswirtschaftlich besonders bedeutsamer Erfindungen. Hierzu zählen gemäß § 2 Abs. 2 vor allem solche schutzfähigen (patentfähigen) Lösungen, die

- wegweisende neue Wirkprinzipien verkörpern und die in Vorbereitung von wissenschaftlich-technischen Spitzenleistungen für die perspektivische Leistungsentwicklung der Volkswirtschaft maßgebende Bedeutung erlangen können,
- Erzeugnisse und Technologien mit großer Produktions-, Export- und Lizenzwirksamkeit ermöglichen,
- nachhaltig zur Erhöhung der Energie- und Materialökonomie, zur Sicherung einer hohen Erzeugnisqualität, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Einsparung von Arbeitszeit und damit entscheidend zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen beitragen.

Bei derartigen volkswirtschaftlich bedeutsamen Erfindungen erhalten die Erfinder unabhängig vom Beginn und vom Umfang der Nutzung eine materielle Anerkennung bis zu 10 000 Mark.

Die gemäß der 3. DB zur SchutzrechtsVO zu zahlenden Anerkennungsvergütungen und materiellen Anerkennungen werden auf die Erfindervergütung nicht angerechnet.

Daß hervorragende erfinderische Leistungen auch durch die Bezeichnung der Erfindung mit dem Namen des Erfinders<sup>^</sup> sowie durch die Verleihung akademischer Grade über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Erfinder“ hinaus gewürdigt werden können, offenbart, welche hohe Wertschätzung der sozialistische Staat dem technisch-schöpferisch tätigen Bürger zukommen läßt.